



# REGLEMENT über GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND - GEBÜHREN

## Inhaltsverzeichnis

A Geltungs- und Anwendungsbereich .....	2
B Verkehrsanlagen .....	2
C Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation.....	3
D Wasserversorgungsanlagen .....	3
E Schluss- und Übergangsbestimmung .....	4
F Anhang Strassenkategorien .....	5

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978 und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV) für die Gemeinden des Kantons Solothurn wird beschlossen:

### A Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 KGV)

§ 1 <sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn.

<sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2 + 3 KGV)

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen.
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
- e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze.

### B Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 KGV)

§ 3 <sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen der Erschliessungspläne werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen und Fusswege eingeteilt.

<sup>2</sup> Die Einteilung der Strassenkategorien ist im Anhang aufgeführt.

Beiträge (§ 42 KGV)

§ 4 <sup>1</sup> Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- |    |  |      |            |
|----|--|------|------------|
| a) | für Erschliessungsstrassen + Fusswege      | 80 % | der Kosten |
| b) | für Sammelstrassen                         | 75 % | " "        |
| c) | für Hauptverkehrsstrassen                  | 40 % | " "        |
|    | Für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % | " "        |

<sup>2</sup> Für den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen werden die gleichen Beiträge erhoben. Allfällig bereits geleistete Perimeterzahlungen werden voll angerechnet.

Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 43 KGV) § 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 7'500.00 pro Abstellplatz.

### **C Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation**

Beiträge (§ 44 KGV) § 6 Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

### **D Wasserversorgungsanlagen**

Beiträge (§ 48 KGV) § 7 <sup>1</sup> Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

<sup>2</sup> Hauszuleitungen gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup> Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten nach § 14 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren bilden die angenommenen, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge der Leitung, Bautiefe, Baugrund usw.) entstehenden Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Anschlussgebühren (§§ 29/50 KGV) § 8 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherung), im Minimum jedoch Fr. 1'000.00.

<sup>2</sup> Für bewilligungspflichtige Schwimmbäder, die nicht in der Gebäudeversicherung erfasst sind, beträgt die Anschlussgebühr pauschal Fr. 500.00 und Fr. 5.00 pro m<sup>3</sup> Inhalt.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherung) infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung erst zu leisten, wenn diese Erhöhung mehr als 5 % der vorhergehenden Versicherungssumme ausmacht.

Benützungsgebühren (§§ 32/51 KGV) § 9 <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Gebühr von Fr. 3.10 pro m<sup>3</sup> bezogenes Wasser.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0.5 ‰ der Gebäudeversicherungssumme.

## E Schluss- und Übergangsbestimmung

Aufhebung bisheriger  
Reglemente  
(§ 52 KGV)

§ 10 <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden  
sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer  
Reglemente aufgehoben.

<sup>2</sup> Aufgehoben sind insbesondere:

- Perimeterreglement vom 5. März 1966 (RRB 4095/1966)
- Kanalisationsreglement vom 7. Februar 1968 (§ 24 und folgende)
- Reglement über Erschliessungsbeiträge- und Gebühren vom 31. Mai 1983 und 3. Juli 1986.

Inkrafttreten  
(§ 4 KGV)

§ 11 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die  
Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch  
den Regierungsrat auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1993



K. Gasser

Gemeindepräsident



R. Stebler

Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1374 vom 2. Mai 1994 (2582/1998, 54/1999)

Änderung GV-Beschluss vom 14.12.1995:	§ 8, 11
Änderung GV-Beschluss vom 22.08.1996:	§ 4, 6, 9
Änderung GV-Beschluss vom 16.12.1998:	§ 8
Änderung GV-Beschluss vom 09.12.1999:	§ 8
Änderung GV-Beschluss vom 12.12.2002:	§ 7, 8, 9, 11

## **F Anhang Strassenkategorien**

### **Hauptverkehrsstrassen**

- Bretzwilerstrasse
- Grellingerstrasse
- Zullwilerstrasse
- Eichelbergstrasse

### **Sammelstrassen**

- Kalm / Schürenmatt / Leisibühl / Bergweg
- Totengässli
- Lebernstrasse / Glasi
- Säspelstrasse
- Wieden / Im See
- Talstrasse / Oberer Talweg
- Langackerstrasse / Striffenweg
- Risettenmattweg
- Musslistrasse
- Wühry
- Bächgass/Brügglistrasse
- Sabelmattstrasse
- Nebelbergweg
- Ramstenrütli
- Innere Engi
- Roderisweidweg

### **Erschliessungsstrassen und Fusswege**

- Alle übrigen Strassen sind Erschliessungsstrassen oder Fusswege.